

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Die Insolvenz der Wohnungsbaugenossenschaft X. – Beauftragung des Gutachtens, Umgang mit den Geschädigten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob erwogen wurde, in dem am 17. April 2018 beauftragten Gutachten zu möglichen Verstößen gegen das Genossenschaftsgesetz durch den Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) auch die Tätigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als Rechtsaufsicht auf mögliche Versäumnisse hin zu untersuchen und rechtlich zu bewerten;
2. warum dies, sollte die Rolle des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nicht Teil des beauftragten Gutachtens sein, unterblieben ist und auf welche Art und Weise, durch wen und bis wann überprüft werden soll, ob seitens des Ministeriums alles Notwendige unternommen wurde, um die Rolle als Rechtsaufsicht vollumfänglich wahrzunehmen;
3. wann genau das Gutachten vorliegen und zu welchem Zeitpunkt der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau das Gutachten erhalten wird;
4. ob die Ausführungen der Ministerin in der öffentlichen Beratung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 18. April 2018 zum Sachstand im Fall X., wonach ein Kontakt ihrerseits mit den Geschädigten im Fall X. aus Neutralitätsgründen nicht möglich sei, darauf schließen lassen, dass das Ministerium auch zu anderen Akteuren im Fall X., beispielsweise dem für die Prüfung verantwortlichen vbw, in dieser Fragestellung keinen Kontakt hat;
5. warum, sollte es doch Kontakt zu anderen Akteuren im Fall X., beispielsweise dem für die Prüfung verantwortlichen vbw, geben bzw. gegeben haben, das von der Ministerin angeführte Neutralitätsgebot nur den Kontakt mit den Geschädigten, nicht aber mit anderen Akteuren im Fall X. unmöglich macht;

6. ob es auch in anderen Fällen und bei anderen Themen, bei denen verschiedene Akteure ggf. unterschiedliche Interessen haben und unterschiedliche Ansichten vertreten, üblich ist, dass sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Hinweis auf das Neutralitätsgebot dem Austausch mit einzelnen Akteuren verweigert;
7. ob es vor dem Hintergrund der Schadenssumme und der Vielzahl an Geschädigten nicht im Interesse der Landesregierung liegt, zu den Umständen der Insolvenz der Wohnungsbaugenossenschaft X. auch mit den Geschädigten in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, ein vollumfängliches Bild der Lage zu erhalten.

11. 05. 2018

Dr. Weirauch, Born, Dr. Fulst-Blei,
Gall, Stickleberger SPD

Begründung

Im Fall der Insolvenz der Wohnungsbaugenossenschaft X. sind nach wie vor viele Fragen offen. Die wichtigsten betreffen mitunter die Rolle des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als Rechtsaufsicht der genossenschaftlichen Prüfung, zumal die öffentliche Beratung in der Ausschusssitzung am 18. April 2018 erahnen ließ, dass die Aufarbeitung des Falls X. in dieser Frage nicht erfolgen soll. Erstaunen rief zudem die Ausführung der Ministerin hervor, das Neutralitätsgebot verbiete es, Kontakt mit den Geschädigten aufzunehmen, sodass im vorliegenden Antrag auch hierzu nähere Auskunft erbeten wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 Nr. 41-4237.23/36 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob erwogen wurde, in dem am 17. April 2018 beauftragten Gutachten zu möglichen Verstößen gegen das Genossenschaftsgesetz durch den Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) auch die Tätigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als Rechtsaufsicht auf mögliche Versäumnisse hin zu untersuchen und rechtlich zu bewerten;*
2. *warum dies, sollte die Rolle des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nicht Teil des beauftragten Gutachtens sein, unterblieben ist und auf welche Art und Weise, durch wen und bis wann überprüft werden soll, ob seitens des Ministeriums alles Notwendige unternommen wurde, um die Rolle als Rechtsaufsicht vollumfänglich wahrzunehmen?*
3. *wann genau das Gutachten vorliegen und zu welchem Zeitpunkt der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau das Gutachten erhalten wird;*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 64 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein genossenschaftlicher Prüfungsverband die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Gem. § 64 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GenG ist die Aufsichtsbehörde befugt, bei Bedarf Untersuchungen bei dem Verband vorzunehmen und hierzu Dritte heranzuziehen.

Mit einer solchen Untersuchung nach § 64 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GenG hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 17. April 2018 die Bansbach GmbH beauftragt und dem Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) mit aufsichtlicher Verfügung vom 23. April 2018 die Duldung dieser Untersuchung sowie die Tragung der dadurch entstehenden Kosten auferlegt. Zweck der Untersuchung ist es festzustellen, ob der vbw im konkreten Fall der Wohnungsbaugenossenschaft X. gegen ihm obliegende Pflichten nach dem GenG verstoßen hat.

Adressat einer Maßnahme der Staatsaufsicht nach § 64 GenG ist naturgemäß jeweils ein genossenschaftlicher Prüfungsverband. Im konkreten Fall wird auf Basis der Auswertung der o. g. Untersuchung nach § 64 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GenG durch die Bansbach GmbH („Gutachten“), die voraussichtlich im dritten Quartal des Jahres 2018 vorliegen wird, seitens der Aufsichtsbehörde zu beurteilen sein, ob und inwieweit dem vbw im Fall X. Fehler bei der Ausübung seiner Pflichtaufgaben nach dem GenG vorzuwerfen sind.

Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, ob und inwieweit in dem aufsichtlichen Verfahren nach § 64 Abs. 2 GenG gegebenenfalls weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird nach Abschluss des aufsichtlichen Verfahrens über wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet, wie von Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut in der Ausschusssitzung am 18. April 2018 zugesagt. In diesem Zusammenhang wird unter Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter auch geprüft werden, inwieweit die gutachterliche Äußerung der Bansbach GmbH zur Verfügung gestellt werden kann.

- 4. ob die Ausführungen der Ministerin in der öffentlichen Beratung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 18. April 2018 zum Sachstand im Fall X., wonach ein Kontakt ihrerseits mit den Geschädigten im Fall X. aus Neutralitätsgründen nicht möglich sei, darauf schließen lassen, dass das Ministerium auch zu anderen Akteuren im Fall X., beispielsweise dem für die Prüfung verantwortlichen vbw, in dieser Fragestellung keinen Kontakt hat;*
- 5. warum, sollte es doch Kontakt zu anderen Akteuren im Fall X., beispielsweise dem für die Prüfung verantwortlichen vbw, geben bzw. gegeben haben, das von der Ministerin angeführte Neutralitätsgebot nur den Kontakt mit den Geschädigten, nicht aber mit anderen Akteuren im Fall X. unmöglich macht;*
- 6. ob es auch in anderen Fällen und bei anderen Themen, bei denen verschiedene Akteure ggf. unterschiedliche Interessen haben und unterschiedliche Ansichten vertreten, üblich ist, dass sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Hinweis auf das Neutralitätsgebot dem Austausch mit einzelnen Akteuren verweigert;*
- 7. ob es vor dem Hintergrund der Schadenssumme und der Vielzahl an Geschädigten nicht im Interesse der Landesregierung liegt, zu den Umständen der Insolvenz der Wohnungsbaugenossenschaft X. auch mit den Geschädigten in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, ein vollumfängliches Bild der Lage zu erhalten.*

Zu 4. bis 7.:

Die Fragen 4. bis 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter Ziffer 1. und 2. dargestellt, führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau derzeit ein aufsichtliches Verfahren nach § 64 GenG durch. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein hoheitliches Verfahren. Maßnahmen wie die laufende Untersuchung nach § 64 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GenG sind Verwaltungsakte, gegen die der Adressat, hier der vbw, die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel einlegen kann. Aus verwaltungsverfahrenrechtlichen Gründen ist es in einem Rechtsstaat daher zwingend notwendig, dass die Aufsichtsbehörde vor Erlass eines (belastenden) Verwaltungsakts den Adressaten anhört (§ 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Dies ist vor Erlass der aufsichtlichen Verfügung am 23. April 2018 erfolgt.

Demgegenüber sind einzelne Genossenschaftsmitglieder, so auch die in der IG X. zusammengeschlossenen Mitglieder der sich in Insolvenz befindlichen X., keine Beteiligten in dem aufsichtlichen Verfahren nach § 64 GenG.

Wie Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut in der öffentlichen Beratung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 18. April 2018 gesagt hat, ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Unterstützung (z. B. durch Rechtsberatung) der Geschädigten unter anderem angesichts des staatlichen Neutralitätsgebots nicht möglich.

Dies gilt unabhängig von der im konkreten Fall betroffenen Anzahl an Geschädigten sowie der Höhe der Schadenssumme.

In Vertretung

Schütz

Staatssekretärin